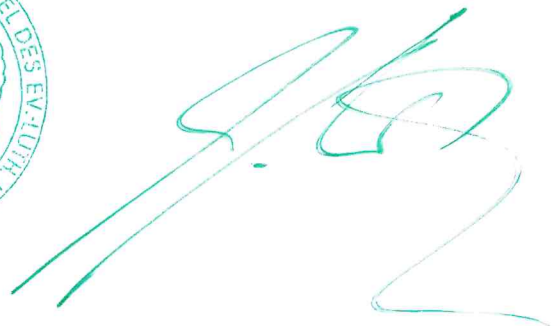


**VORLÄUFIGES**  
**Präventions-, Interventions- und Hilfskonzept**  
**des Evangelisch-Lutherischen Alesius-Kirchspiels Leipzig**  
**zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt sowie zur Begleitung Betroffener**

für Maßnahmen und Angebote im Bereich der Arbeit  
mit Kindern und Jugendlichen,  
der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,  
der kirchenmusikalischen Arbeit,  
der Familienbildung sowie  
der Arbeit mit anderen Schutzbefohlenen.

– beschlossen am 06.02.2024 –



# Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1 Ziele des Konzeptes	4
1.2 Definitionen	5
1.2.1 Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene	5
1.2.2 Kindeswohlgefährdung	5
1.2.3 Sexualisierte Gewalt	7
1.3 Anzuwendende kirchliche Rechtsvorschriften	8
2. Vorläufigkeit des Schutzkonzeptes	8
3. Präventionsmaßnahmen	9
3.1 Verankerung und Bekanntmachung des Schutzkonzeptes	9
3.2 Tätigkeitsausschluss (Erweitertes Führungszeugnis)	9
3.3 Selbstverpflichtung zum Verhaltenskodex	10
3.4 Abstinenz- und Abstandsgebot	10
3.5 Schulung und Fortbildung	11
3.6 Umgang mit Schutzbefohlenen	11
3.7 Bildungsarbeit	11
3.8 Fehlerkultur	12
3.9 Beschwerdeverfahren	12
4. Interventionsmaßnahmen	14
4.1 Meldepflicht	14
4.2 Verdachtseinschätzung	15
4.3 Verdachtsmeldung	15
4.4 Intervention	16

4.4.1 Zuständige Stelle	16
4.4.2 Interventionsteam	16
4.4.3 Interventionsplan	17
4.5 Handlungsleitfäden	18
<b>5. Hilfsmaßnahmen/Rehabilitierung</b>	<b>18</b>
5.1 Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Intervention	18
5.2 Rehabilitierung von Betroffenen	18
5.3 Rehabilitierung zu Unrecht Beschuldigter	18
Anlage 1 Bestätigung – Erweitertes Führungszeugnis	21
Anlage 2 Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	22
Anlage 3 Beschwerdebogen	23
Anlage 4 Handlungsleitfaden der EVLKS	25

## 1. Grundlagen

Die Arbeit für, von und mit Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen im Evangelisch-Lutherischen Alesius-Kirchspiel Leipzig lebt von den Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. Hier entstehen persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ausgenutzt werden.

Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt verletzen die Würde und die Integrität des Menschen. Das Evangelisch-Lutherische Alesius-Kirchspiel Leipzig will sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene in der kirchlichen Arbeit vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt sind. Gewalt und Missbrauch werden vom und im Evangelisch-Lutherischen Alesius-Kirchspiel Leipzig nicht toleriert. Der Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie anderer Schutzbefohlener ist ein hohes Gut und konstitutiver Bestandteil kirchlicher Arbeit.

Das Evangelisch-Lutherische Alesius-Kirchspiel Leipzig übernimmt Verantwortung für ihr anvertraute Menschen und schafft sichere Räume in der kirchlichen Arbeit.

Auch in Sachsen berührt das Thema sexueller Missbrauch die Arbeit der Kirche in vielfältiger Weise. Mitarbeitende begegnen hilfesuchenden Menschen, die Opfer von Übergriffen geworden sind, außerhalb und möglicherweise auch innerhalb der Kirche. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auch Täterinnen und Täter in der kirchlichen Arbeit befinden. Deshalb wird das Evangelisch-Lutherische Alesius-Kirchspiel Leipzig alles ihm Mögliche tun, um einen Zugriff von Täterinnen und Tätern auf Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene zu erschweren. Körperliche, seelische oder psychische Gewalt, insbesondere auch sexualisierte Gewalt werden nicht geduldet.

Die klare Positionierung zum Schutz für Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene, ein Klima der offenen und feinfühligem Auseinandersetzung mit dem Thema „Kindeswohl“, sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität der Arbeit bei. Sowohl Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen, als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der kirchlichen Arbeit ermöglicht dies, sich wohl und sicher zu fühlen.

Die Befassung mit sexualisierter Gewalt ist ein Qualitätsmerkmal guter Gemeindearbeit. Wir wollen, dass unsere Gemeinden „Schutzorte“ und keine „Tatorte“ sind.

Eine Grundlage für vorliegendes Konzept bildet das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021. Hier heißt es im §1 Abs. 1:

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hil-

fe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.“

Eine weitere maßgebliche Grundlage für vorliegendes Konzept bildet das Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Auf dessen Basis wurde dieses vorläufige Konzept maßgeblich erstellt und wird es perspektivisch weiterentwickelt werden.

In seiner Sitzung am 06.02.2024 hat der Kirchenvorstand des Evangelisch-Lutherische Alesius-Kirchspiel Leipzig dieses Präventions-, Interventions- und Hilfefkonzept für die Arbeitsfelder der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, der kirchenmusikalischen Arbeit, der Familienbildung und der Arbeit mit weiteren Schutzbefohlenen beschlossen.

Das bereits beschlossene Kinderschutzkonzepte für die Kindertagesstätte „Emmaus“ bleibt hiervon unberührt.

Bestehende Vereinbarungen nach §8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem Kirchenbezirk Leipzig mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger sowie die daraus abgeleiteten Verfahren und Handlungsanweisungen für die Kirchgemeinden im Kirchenbezirk Leipzig bleiben hiervon unberührt und sind weiter anzuwenden.

### **1.1 Ziele des Konzeptes**

Das vorliegende Konzept zielt auf Prävention und legt hier den Schwerpunkt. Allerdings werden auch die Intervention und angemessene Hilfe beschrieben, um handlungsfähig zu sein, falls der Verdacht sexualisierter Gewalt im Raum steht, eine Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung anderer Schutzbefohlener bereits eingetreten ist.

Übergeordnetes Ziel ist es, im Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Alle Gemeinden und Angebote unseres Kirchspiels sollen einen Schutzraum für die uns anvertrauten Menschen bieten. Dazu gehört auch der Schutz vor weiteren Formen der Gewalt.

Daraus folgt:

- Das Evangelisch-Lutherische Alesius-Kirchspiel Leipzig entwickelt sich zum und versteht sich als Schutzraum für Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene.
- Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene können in diesem Schutzraum Hilfe und Begleitung erfahren, wenn sie Gewalt oder Vernachlässigung erlitten haben.
- Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene werden in diesem Schutzraum durch präventive Maßnahmen in ihrer Entwicklung von Selbstbewusstsein, geschlech-

terbewussten Identität und Fähigkeit zur Selbstbestimmung gestärkt. Sie lernen so, Gefährdungssituationen als solche zu erkennen und möglichen Übergriffen besser zu widerstehen.

- Durch regelmäßige Informationsveranstaltungen und Fortbildungen werden alle Verantwortlichen und Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen sensibilisiert, motiviert und befähigt, den Schutzauftrag zu erfüllen.
- Potentiellen Täterinnen und Tätern wird es durch die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen und durch die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen und den Selbstverpflichtungserklärungen im Verhaltenskodex erschwert, Gewalt an Kindern und Jugendlichen auszuüben.
- Werden im Zusammenhang der kirchgemeindlichen und übergemeindlichen Angebote und Veranstaltungen oder aus den Kirchgemeinden des Evangelisch-Lutherischen Aleisius-Kirchspiels Leipzig heraus Fälle oder Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt, Kindeswohlgefährdungen oder Gefährdungen anderer Schutzbefohlener bekannt, sichern wir Hilfe, Begleitung und einen transparenten Umgang unter Berücksichtigung des Täter- und Opferschutzes zu.

## **1.2 Definitionen**

### **1.2.1 Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene**

Schutzbefohlene sind Personen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung besonders schützenswert sind.

Aus rechtlicher Sicht gelten als Kinder Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, als Jugendliche Personen vom 15. bis mind. zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Neben Kindern und Jugendlichen sind Schutzbefohlene auch insbesondere Personen, die aufgrund ihrer Gebrechlichkeit, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder einer Krankheit wehrlos sind und/oder ihren Willen nicht selbst bestimmen können bzw. in ihrer Willensbildung oder -äußerung erheblich eingeschränkt sind. Schutzbefohlene sind auch Personen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Als zu schützender Personenkreis rücken hier für die kirchliche/kirchgemeindliche Arbeit auch die volljährigen Personen in den Blick, die aufgrund ihres Alters, ihrer Hilfsbedürftigkeit, Wehrlosigkeit oder einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses schutzbedürftig sind.

Für diese volljährigen Personen gelten die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen unter der Maßgabe, dass einerseits auch unter dem Schutzaspekt nicht in die Willensfreiheit dieser Personen eingegriffen werden darf. Andererseits eine ggf. vorliegende Einschränkung der Bestimmung des freien Willens sowie der Einwilligung-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit

nicht zum Nachteil dieser Personen oder zum unbilligen Vorteil von Mitarbeitenden des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig oder Dritter ausgenutzt werden darf.

### 1.2.2 Kindeswohlgefährdung

Der unbestimmte Rechtsbegriff „**Kindeswohl**“ hat mehrere Dimensionen und umfasst das **körperliche, geistige und seelische Wohlergehen** eines Kindes oder Jugendlichen. Kinder und Jugendliche haben Grundbedürfnisse, deren Befriedigung für ihre gesunde Entwicklung notwendig sind. Zu den Grundbedürfnissen gehören:

- physiologische Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Hygiene, Schlaf, körperliche Zuwendung),
- ein Bedürfnis nach Sicherheit (z.B. Schutz vor Krankheiten, Natureinwirkungen, Gewalt),
- ein Bedürfnis nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung (z.B. Bezugspersonen, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft),
- ein Bedürfnis nach Wertschätzung (z.B. Anerkennung als seelisch und körperlich wertvolle Menschen),
- ein Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsförderung (z.B. positive Unterstützung ihrer natürlichen Neugierde und ihres Forschungsdranges) und
- ein Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (z.B. Begleitung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Unterstützung bei der Entwicklung von Fertigkeiten).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist das Kindeswohl gefährdet, wenn eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes [bzw. des Jugendlichen] mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.<sup>1</sup>

Nach der Definition der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V. und des Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. liegt Kindeswohlgefährdung vor, „wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes/Jugendlichen durch das Tun oder Unterlassen der Sorgeberechtigten oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes/Jugendlichen.“<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. BVerfG FamRZ 2010, 713, 714 Rn 41; BGH FamRZ 1956, 350, 351; FamRZ 2005, 344, 345; OLG Brandenburg FamFR 2010, 357; OLG Hamm FamRZ 2009, 1752 f; OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 1599.

<sup>2</sup> Liegt Kindeswohlgefährdung vor? Eine Handreichung für Ehrenamtliche, Fachkräfte und Vorstände, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, S. 3, unter [https://kindeswohl-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/03/Ist-das-Kindeswohl-gef%C3%A4hrdet\\_Handreichung\\_KJRS-AGJF.pdf](https://kindeswohl-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/03/Ist-das-Kindeswohl-gef%C3%A4hrdet_Handreichung_KJRS-AGJF.pdf), abgerufen am 08.12.2023.

Grob lassen sich grundsätzlich drei Formen der Kindeswohlgefährdung klassifizieren:

- > körperliche, seelische oder emotionale *Vernachlässigung*,  
d.h. eine situative oder andauernde Unterlassung körperlichen oder emotionalen fürsorglichen Handelns (beispielsweise: unangemessene Kleidung, Aufsichtspflichtverletzungen, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verwahrlosung, Verschmutzung (Würmer, Flöhe, Milben, Läuse, Erfrierungen etc.).
- > körperliche, seelische oder emotionale *Misshandlung*,  
d.h. direkte oder indirekte Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen (beispielsweise: Schlagen, Würgen, Kneifen, Drücken, Instrumentelle Gewalt, Verbrennen/Verbrühen, Beißen, Schütteln; aber auch fehlende Zuwendung, Quälen, Ängstigen, Einsperren, Alleinlassen, Demütigung, Zurücksetzung etc.).
- > *Sexualisierte Gewalt*,  
d.h. sexuelle Handlung an einem Kind oder grenzüberschreitende sexuelle Handlungen an einer/einem Jugendlichen (vgl. Pkt. 1.2.3).

Bei vermuteten und offensichtlich eingetretenen Kindeswohlgefährdungen sind die fachlichen Standards, Verfahren und Handlungsleitfäden zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII anzuwenden bzw. durchzuführen.

### **1.2.3 Sexualisierte Gewalt**

Die EVLKS versteht sexualisierte Gewalt gemäß §2 der Richtlinien der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Dort heißt es:

- (1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird [sic]. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.
- (3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Das Rahmenschutzkonzept führt dazu aus:



Deutlich wird hier, dass sexualisierte Gewalt verschiedene Formen haben kann. Neben sexualisierter körperlicher Gewalt wie z. B. unerwünschte sexuell bestimmte Berührungen oder Vergewaltigung, gibt es auch Formen, bei denen kein direkter Körperkontakt zwischen Tätern oder Täterin und den Betroffenen eine Rolle spielt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Person einer anderen pornografische Bilder schickt, ohne dass diese das möchte. Es kann sich aber auch dadurch ausdrücken, dass eine Person eine andere Person unter Druck setzt, an sich selbst oder dritten Personen sexuelle Handlungen durchzuführen oder diese zwingt, bei sexuellen Handlungen zuzusehen. Ferner gibt es Formen verbaler sexualisierter Gewalt, die sich durch Sprache oder Laute (z. B. Stöhnen) zeigt.

Sexualisierte Gewalt kann im direkten Kontakt, aber auch medial bzw. online geschehen. Sie stellt immer eine Grenzverletzung dar und beinhaltet das Ausnutzen von Macht durch körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Überlegenheit.

Sexualisierte Gewalt ist häufig mit anderen Formen von Gewalt verbunden. Wenn Minderjährige betroffen sind, müssen außerdem weitere fachliche Standards, Verfahren und Handlungsleitfäden beachtet werden, die dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII gerecht werden. Darum kann der Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss den Schutz vor anderen Formen von Gewalt und den Schutz des Kindeswohls einbeziehen.

Grundsätzlich sind für die Landeskirche alle maßgeblichen staatlichen Gesetze für den Kinder- und Jugendschutz verpflichtend.

### **1.3 Anzuwendende kirchliche Rechtsvorschriften**

- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 (ABl. 2021 S. A210).
- Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gewaltschutzverordnung – GewSchVO) /ABl. 2022 A106f).
- Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270, Berichtigung ABl. EKD 2020 S. 25, zuletzt geändert am 24. Juni 2022 ABl. EKD 2022 S.53).

(Aufzählung nicht abschließend.)

## **2. Vorläufigkeit des Schutzkonzeptes**

Das Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig ist gemäß §4 der Gewaltschutzverordnung zur Erstellung bereichsspezifischer Risikoanalysen, Schutzkonzepten sowie strukturierter Handlungs- und Notfallplänen nach den landeskirchlichen Mustern und Rahmenschutzkonzepten verpflichtet.

Vorliegendes Konzept ist hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Risiko-Potenzial-Analyse im Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig und den daraus für ein Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt grundlegenden Ergebnissen und Schlussfolgerungen vorläufig. Insbesondere betrifft dies die Darstellung der Ergebnisse der Risiko-Analyse und die daraus abzuleitenden Präventionsmaßnahmen. Der Abschluss der Risiko-Potenzial-Analyse soll bis zum Ende 2024 erfolgen.

Die nach Abschluss und Auswertung der Risiko-Potenzial-Analyse vorliegenden Ergebnisse und Schlussfolgerungen generieren eine umgehende Überarbeitung des vorliegenden Konzeptes. Der Kirchenvorstand wird die Durchführung der Risiko-Potenzial-Analyse sowie die Überarbeitung des Konzeptes überwachen.

Um bis dahin einen Schutz vor sexualisierter Gewalt, wie unter Punkt 1 dargestellt, sicherstellen zu können, gelten die in diesem vorläufigen Konzept beschriebenen Regeln, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten.

Nach Abschluss der Risiko-Potenzial-Analyse und Überarbeitung/Anpassung dieses vorläufigen Konzeptes, wird das dann endgültige Konzept regelmäßig überprüft und an neue Gegebenheiten angepasst. Insbesondere sind Zuständigkeiten und Ansprechpartner bei Bedarf zeitnah zu aktualisieren. Eine Evaluation des Konzeptes durch die AG Schutzkonzept ist spätestens nach einem Ablauf von zwei Jahren, nach Erstellung des endgültigen Konzeptes vorzunehmen

### **3. Präventionsmaßnahmen**

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Haupt- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz.

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt hat mehrere Dimensionen und umfasst strukturelle, personelle und institutionelle Maßnahmen im Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel und seinen Gemeinden.

#### **3.1 Verankerung und Bekanntmachung des Schutzkonzeptes**

Sobald ein endgültiges Schutzkonzept vorliegt, ist dieses, im noch zu erarbeitenden Leitbild des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig oder einer anderen schriftlichen Selbsterklärung zu Selbstverständnis und Zielen des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig zu verankern.

Vorliegendes Konzept wird in geeigneter Weise veröffentlicht (Internetauftritt) und allen Interessierten zugänglich gemacht. Allen Hauptamtlichen und allen mit den Zielgruppen des Schutzkonzeptes arbeitenden Ehrenamtlichen wird dieses zur Kenntnisnahme überlassen. U.a. wird in den Versammlungsräumen des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig ein einseitiges

Exzerpt dieses Konzeptes mit Ansprechpartnern und Hinweisen zu Informationen auf den Homepages ausgehangen.

### **3.2 Tätigkeitsausschluss (Erweitertes Führungszeugnis)**

Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift, sind die im Auftrag oder mit Duldung des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig haupt- oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten in den und für die Kirchgemeinden des Kirchspiels.

Für eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führt.

Nach § 72 a SGB VIII darf keine Person beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Vor Einstellung oder sonstigen Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit und danach mindestens alle fünf Jahre ist darum dem Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Weitergehende staatliche oder kirchliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse, sind für Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig allein folgende Personen berechtigt:

- Die Pfarramtsleitung.
- Die Verwaltungsleitung.

Die Einsichtnahme erfolgt im Vier-Augen-Prinzip. Gespeichert werden darf nur das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und die Information, ob das Führungszeugnis einen Eintrag enthält, der zu einem Einstellungs- und/oder Tätigkeitsausschluss führt.

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig betrifft die ehrenamtlich Tätigen in folgenden Bereichen:

- Jede Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen, auch einmalige Tätigkeiten, die allein, ohne weitere Beteiligung des Hauptamtes oder der Personensorgeberechtigten oder deren volljährige Beauftragte (etwa Großelternanteile) ausgeübt wird.
- Jede Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen, die, auch unter Beteiligung weiterer Ehrenamtlicher oder Hauptamtlicher, über eine einmalige, max. zweistündige Beteiligung hinausgeht. Dies jedoch nur soweit diese Tätigkeit ohne Anwesenheit der Personensorgeberechtigten teilnehmender Kinder oder von den Personensorgeberechtigten beauftragter, volljähriger Personen (etwa Großelternanteile) ausgeübt wird.

- Jede regelmäßige, nicht einmalige Tätigkeit mit Schutzbefohlenen, die keine Kinder oder Jugendlichen sind.

Zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses erhalten die Mitarbeitenden eine entsprechende Bestätigung Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig (Anlage 1)

Außer bei Begründung einer hauptamtlichen Tätigkeit werden die Kosten durch das Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig erstattet, soweit keine Gebührenbefreiung besteht.

### **3.3 Selbstverpflichtung zum Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens dient allen Haupt- und Ehrenamtlichen des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert zentrale Regelungen und Pflichten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen. Zu Beginn einer Tätigkeit setzen sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen im Rahmen einer Schulung mit den Inhalten und Anliegen des Verhaltenskodex auseinander und unterzeichnen diesen.<sup>3</sup> (Anlage 2)

### **3.4 Abstinenz- und Abstandsgebot**

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.<sup>4</sup>

### **3.5 Schulung und Fortbildung**

Haupt- und ehrenamtlich Tätige werden regelmäßig zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen Rechten und Pflichten geschult.

Die regelmäßige Schulung und Fortbildung richten sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig trägt dafür Sorge, dass die ehrenamtlich Tätigen, die regelmäßig Tätigkeiten mit Kindern und/oder Jugendlichen ausüben, an solchen Schulungen im gleichen Umfang teilnehmen, wie dies für hauptamtlich Tätige vorgesehen ist und es der ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit entspricht. Der Kirchenvorstand berät sich hierzu mit der/dem Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirks.

---

<sup>3</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 Gewaltschutzverordnung der EVLKS.

<sup>4</sup> Vgl. § 4 Abs 2 Gewaltschutzrichtlinie der EKD i.V. m. § 1 Abs. 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EVLKS.

### **3.6 Umgang mit Schutzbefohlenen**

Nach Abschluss der Risiko-Potenzial-Analyse ist der Umgang mit Schutzbefohlenen konzeptionell festzulegen.

Bis dahin gilt, dass der Umgang und die Arbeit mit Schutzbefohlenen einen partizipativen Charakter trägt und zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstwahrnehmung der Schutzbefohlenen beiträgt. Sorgeberechtigte sind ggf. einzubeziehen.

### **3.7 Bildungsarbeit**

In der alltäglichen Bildungsarbeit für und mit Schutzbefohlenen werden präventive Elemente und die sexualpädagogische Bildung verstetigt. Alter, Entwicklungsstand und persönliche Möglichkeiten der Schutzbefohlenen werden dabei berücksichtigt. Sorgeberechtigte sind einzubeziehen.

Methoden und Ziele dieser Bildungsarbeit unterscheiden sich je nach Zusammensetzung der Gruppe der Schutzbefohlenen und Art der Tätigkeit:

Folgende Ziele sind anzustreben:

- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte.
- Schutzbefohlene halten Regeln ein.
- Schutzbefohlene sind sprachfähig, sie können sich ausdrücken. Sie kennen zum Beispiel die Bezeichnung der Geschlechtsorgane.
- Schutzbefohlene können ihren Körper und ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
- Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen und Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene erfahren eine Kultur der Achtsamkeit und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.
- Schutzbefohlene haben ein besseres Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen.

### **3.8 Fehlerkultur**

Fehler entstehen in der Regel durch ein Zusammenspiel aus gemeindlichen Strukturen und menschlichem Handeln. Um Risiken zu identifizieren und zu minimieren, die „Fehler im System“ begünstigen, gilt es, die Kontexte, in denen Fehler bekannt werden, zu analysieren und Bedingungen, die einen Fehler oder ein Problem begünstigt haben, zu beseitigen.

Hauptamtliche und Ehrenamtliche wissen um die Möglichkeit, selbst Fehler zu machen. Eigene Fehler und Fehler anderer sowie Fehlverhalten im Umgang mit Schutzbefohlenen werden konstruktiv angesprochen und ggf. im jeweiligen, angebotsspezifischen Team der Haupt- und Ehrenamtlichen besprochen. Hauptamtliche und Ehrenamtliche mit angebotsübergreifenden Aufgaben verstehen sich als Multiplikatoren der Fehlerkultur und Fehlerbeseitigung über das jeweilige Angebot hinaus.

Erkannte Fehler und das Gespräch darüber werden als Chance der Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung in der Arbeit mit Schutzbefohlenen verstanden. Unsere Fehlerkultur beinhaltet die Analyse von Ursachen und Entstehungszusammenhängen. Darauf aufbauend werden ggf. erforderliche Korrektur- und Präventionsmaßnahmen entwickelt bzw. weiterentwickelt sowie deren Umsetzung und Anwendung überprüft und im Team reflektiert.

Steht kein Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen zur Verfügung, ist zunächst die Pfarramtsleitung anzusprechen.

Wer Fehler macht, kann darüber sprechen und erhält Unterstützung.

Schwerwiegendes Fehlverhalten im Spektrum der vorsätzlichen Kindeswohlgefährdung oder sexualisierten Gewalt sowie wiederholtes Fehlverhalten haben neben strafrechtlichen auch dienst- und arbeitsrechtliche Folgen bzw. führen ggf. zur Untersagung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

(Bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen oder vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt gelten die entsprechenden Verfahrensweisen und Handlungsleitfäden, wie sie unter Punkt 4. Interventionsmaßnahmen beschrieben sind.)

### **3.9 Beschwerdeverfahren**

Zur Steigerung der Präventions- und Interventionsqualität gehört auch ein funktionierendes Beschwerdesystem. Es steigert die Qualität des professionellen Handelns und schützt Schutzbefohlene vor unprofessionellem Handeln und/oder bewusstem Fehlverhalten.

Beschwerden werden als konstruktives Verfahren akzeptiert und genutzt. Die Gemeinde-Öffentlichkeit ist durch die Veröffentlichung dieses Konzeptes über das Beschwerdeverfahren informiert. Alle kennen die Verfahrensweisen, kennen ihre Rechte und die Möglichkeit zur Beteiligung und Beschwerde bzw. können sie kennen.

Schutzbefohlene und ihre Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen oder Vertretungsbefugten werden auf die Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise und proaktiv hingewiesen. Das Beschwerdeverfahren steht allen Beschwerdewilligen offen. Für Schutzbefohlene sowie alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen ist das Beschwerdeverfahren ein Instrument der Beteiligung und des Schutzes, insbesondere auch, um ein Gefühl des Ausgeliefertseins in Hierarchien, Strukturen und Machgefällen zu durchbrechen.

Die mit diesem Konzept zu schützenden Gruppen und Personen sowie die Gemeinde-Öffentlichkeit werden aktiv zur Beteiligung und Nutzung des Beschwerdeverfahrens aufgefordert.

Unsere Beschwerdewege sind gekennzeichnet von:

- Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, wenn sie anonym bleiben möchte.
- Sanktionsfreiheit für die Person, die die Beschwerde einreicht.

- Unbefangenheit der Person, die die Beschwerde bearbeitet.
- zeitnahe Rückmeldung, wenn die Person, die die Beschwerde einreicht, das wünscht.
- Einfachheit des Beschwerdewegs.

Beschwerden sind an die/den Beschwerdeverantwortliche/n im Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel zu richten. Beschwerdeverantwortliche ist/sind:

Dr. Christiane Maul und Claudia Bemann

Beschwerden können im verschlossenen Umschlag und an die/den Beschwerdeverantwortlichen adressiert in jeden Briefkasten des Kirchspiels eingesteckt werden. Sie können auch per Post an

Beschwerdeverantwortliche  
Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig  
Riesaer Straße 31  
04328 Leipzig

gerichtet werden. Alle Beschwerden werden ungeöffnet an die/den Beschwerdeverantwortlichen weitergeleitet.

Eine Beschwerde kann an die/den Beschwerdeverantwortlichen auch per Email an

[beschwerde@alesius.de](mailto:beschwerde@alesius.de)

gerichtet werden.

Für Beschwerden, Hinweise und Anregungen kann der Beschwerdebogen im Anhang genutzt werden (Anlage 3)

Der Beschwerdebogen und die Erreichbarkeit des/der Beschwerdeverantwortlichen sind auf allen Homepages des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels abrufbar. In regelmäßig wiederkehrenden Publikationen des Kirchspiels (Kirchennachrichten; Angebotsflyer) findet sich zumindest ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Beschwerde bogens auf den Homepages sowie die Kontaktdaten des/der Beschwerdebeauftragten.

Werden über das Beschwerdeverfahren Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung oder anderer Gefährdungen Schutzbefohlener bekannt, werden diese seitens des/der Beschwerdebeauftragten entsprechend Punkt 4 dieser Konzeption weitergemeldet.

Allen Beschwerden wird in geeigneter Weise nachgegangen. Der/die Beschwerdeverantwortliche bringt dazu eingehende Beschwerden, aus denen sich ein Verdachtsfall im Sinne dieses Konzeptes ergibt, in die beschriebenen Verfahren ein. Beschwerden allgemeiner Art, die sonstige Belange des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig betreffen, werden über die Verwaltungsleitung an die dafür zuständigen Stellen innerhalb des Kirchspiels weitergeleitet. Beschwerden, die die hier beschriebenen Verfahren, deren Abläufe oder Umsetzung betreffen und aus denen sich eine Notwendigkeit zur Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung dieses

Konzeptes ergeben könnten, werden an die vom Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig installierte AG Schutzkonzept weitergeleitet. Verantwortlich für die Weiterentwicklung dieses Konzeptes bleibt der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig.

## **4. Interventionsmaßnahmen**

### **4.1 Meldepflicht**

Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht. Sie müssen einen begründeten **Verdacht auf sexualisierte Gewalt** oder einen **Verstoß gegen das Abstinenzgebot** an die **Meldestelle im Landeskirchenamt** melden. Sie können sich zuvor bei der Ansprechstelle beraten lassen, ob es sich bei ihrem Verdacht um einen meldepflichtigen Fall handelt:

#### Meldestelle

Liegt ein begründeter Verdacht von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Landeskirche vor, haben alle Mitarbeitenden – ggf. auch anonym – Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Meldestelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Die Meldestelle leitet die weiteren Schritte ein.

#### Ansprechstelle

Die Ansprechstelle übernimmt die Klärung von Anliegen Betroffener von sexualisierter Gewalt.

#### Kontakt:

Die Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS befindet sich im Landeskirchenamt. Ansprechpartnerin ist:

Kathrin Wallrabe

Lukasstraße 6

01069 Dresden

Telefon: 0351 4692-106

Telefon Mobil: 0351 4692109

E-Mail: [kathrin.wallrabe@evlks.de](mailto:kathrin.wallrabe@evlks.de)

Bei Beratung und Meldung wird die Anonymität der meldenden Person garantiert.



## 4.2 Verdachtseinschätzung

Häufig ist es nicht leicht einzuschätzen, ob ein Verhalten Grenzen überschreitet oder ob bestimmte Anhaltspunkte eine Meldung an die zuständigen Stellen rechtfertigt. Verschiedene Stellen in der Landeskirche helfen bei der Einschätzung eines Verdachts.

Bei jedem Kirchenbezirk gibt es eine Präventionsbeauftragte oder einen Präventionsbeauftragten. Sie helfen dabei, die richtige Stelle für den konkreten Fall zu finden. Sie haben die Funktion eines »**Lotsen im System**«.

**Präventionsbeauftragter des Kirchenbezirks Leipzig ist:**

Tobias Graupner  
Burgstraße 1-5  
04109 Leipzig

Telefon: 0341 212009530  
Telefon Mobil: 0176 20657169  
Email: tobias.graupner@evlks.de

Der Name und Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten werden im Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel möglichst vielen Personen bekannt gemacht.

- Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche berät die Ansprechstelle im Landeskirchenamt (s.o., Pkt. 4.1). Die Beratung erfolgt vertraulich.
- Sind Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen, kann man sich an die Präventionsbeauftragten wenden. Sie sind insbesondere die richtigen Ansprechpartner, wenn kein kirchliches Personal verdächtigt wird (z. B. Gewalt in Familie oder sozialem Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen).

## 4.3 Verdachtsmeldung

Liegen nach der Voreinschätzung ausreichende Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung vor, wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle gemeldet. Sie ist dann für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Die Präventionsbeauftragten können bei der Meldung eines Verdachtsfalls an die jeweils zuständige Stelle helfen.

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche erfolgt die Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt.

Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

WICHTIG: Haupt- und Ehrenamtliche sind zur Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt verpflichtet (s.o., Pkt 4.1).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wendet man sich an die pädagogischen Fachkräfte im Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel (Gemeindepädagoginnen und -pädagogen) oder den Präventionsbeauftragten (s.o., Punkt 4.2). Sie sind verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten und die Leitung zu informieren.

#### **4.4 Intervention**

##### **4.4.1 Zuständige Stelle**

Mit der Meldung wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle bekannt. Sie übernimmt das weitere Verfahren.

Zuständig ist grundsätzlich der kirchliche Träger, bei dem die verdächtige Person haupt- oder ehrenamtlich tätig ist. Dabei kommt es auf das konkrete Dienst- oder Arbeitsverhältnis an.

Beispiele:

- Pfarrerinnen und Pfarrer/Kirchenbeamtinnen und –beamte: Zuständig ist die Landeskirche (Landeskirchenamt).
- Angestellte des Kirchenbezirks: Zuständig ist der Kirchenbezirk (Superintendentin / Superintendent).
- Angestellte des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig: Zuständig ist das Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig (Kirchenvorstand)
- Ehrenamtliche des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig: Zuständig ist das Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig (Kirchenvorstand).
- Ist die verdächtige Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für das Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug der betroffenen Person oder des Vorfalls: Kommt es z.B. zwischen Teilnehmenden eines Gemeindefestivals zu einem Vorfall, ist das Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig (Kirchenvorstand) zuständig.

##### **4.4.2 Interventionsteam**

Die zuständige Stelle agiert in einem Verdachtsfall nicht allein, sondern in einem multiprofessionellen Team, das verschiedene Ebenen und Sichtweisen bündelt. So auch im Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig. Das sichert eine zügige, professionelle und besonnene Verdachtsklärung zugunsten der Betroffenen.

Das Interventionsteam des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels Leipzig agiert als beratende Instanz des Kirchenvorstandes. Der Kirchenvorstand, vertreten durch die/den Kirchenvorstandsvor-

sitzenden, bleibt für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung des Interventionsteams zuständig. Er bedient sich hierzu ggf. der Pfarramts- oder Verwaltungsleitung.

Das Interventionsteams des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiels setzt sich im Bedarfsfall regelmäßig wie folgt zusammen:

- Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes
- Pfarramtsleitung
- Pfarrer/in des betroffenen Seelsorgebezirks
- Präventionsbeauftragte/r des Kirchenbezirks
- Externe Fachkraft: z.Zt. Frau Dipl.-Psych. Ulrike Loos

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende/Ehrenamtliche zusätzlich:

- Superintendent/in,
- Leiter/in des Regionalkirchenamtes,
- Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbezirks.

Sind Minderjährige betroffen, ist zusätzlich die Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) hinzuzuziehen (gegenwärtig in Personalunion mit Präventionsbeauftragten):

Kinderschutzfachkraft/Insoweit erfahrene Fachkraft ist im Kirchenbezirk Leipzig der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:

Tobias Graupner  
Burgstraße 1-5  
04109 Leipzig

Telefon: 0341 212009530

Telefon Mobil: 0176 20657169

Email: tobias.graupner@evlks.de

Soweit ein Mitglied des Präventionsteams befangen ist, nimmt diese Person nicht an der Verdachtsklärung teil.

#### **4.4.3 Interventionsplan**

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig, vertreten durch die/den Kirchenvorstandsvorsitzende/n arbeitet mit dem Interventionsteam nach folgendem festgelegten Interventionsplan.

- a) Einschätzung und Beurteilung des gemeldeten Verdachtes.

- b) Schutzmaßnahmen für die Betroffenen, Unterstützung, Vermittlung von Hilfs- und Beratungsangeboten.
- c) Beteiligung und Information von Betroffenen und weiteren Beteiligten.
- d) Prüfung und ggf. Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte.
- e) Prüfung und ggf. Meldung an Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden (z. B. Jugendamt).
- f) Umgang mit Öffentlichkeit und Medien.
- g) Zusammenarbeit mit der Meldestelle: Information, Verlaufsmeldungen, Abschlussbericht.
- h) Schritte zur Aufarbeitung.
- i) Ggf. Schritte zur Rehabilitation, wenn sich ein Verdacht nicht bewahrheitet.
- j) Durchgängige Dokumentation.
- k) Abschluss der Fallbearbeitung; Reflektion/Evaluation für die Präventionsarbeit.

#### **4.5 Handlungsleitfäden**

Die Handlungsleitfäden der EVLKS bei:

- Vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende,
- Vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern/Jugendlichen,
- Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen,

sowie der Handlungsleitfäden der Stadt Leipzig bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung finden im Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig Anwendung und werden umgesetzt (Anlage 4)

Leitung im Sinne der Handlungsleitfäden ist die jeweils zuständige Stelle nach Punkt 4.4.1.

### **5. Hilfsmaßnahmen/Rehabilitierung**

#### **1. Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Intervention**

Betroffene erhalten bereits im Interventionsverfahren Schutz, Unterstützung und Hilfe bzw. Vermittlung von Hilfs- und Beratungsangeboten (s.o., Pkt. 4.4.3, Buchstabe b)).

Das Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig arbeitet hierzu eng zusammen mit:

- der Kinder- und Jugendschutzfachkraft des Kirchenbezirks (s.o., Pkt. 4.4.2),
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle der Kirchenbezirkssozialarbeit (Diakonie im Zentrum), Nikolaikirchhof 3, 04109 Leipzig, Tel.: 0341 58617222,  
Email: kbs.beratungsstelle@diakonie-leipzig.de
- anderen öffentlichen und freien Trägern, die Beratungs- und Hilfsangebote je Fallspezifik vorhalten

## 2. Rehabilitierung von Betroffenen

Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls vom Ev.-Luth. Ale-sius-Kirchspiel Leipzig zurückziehen oder sich abwenden, werden aus dem Interventionsteam heraus, i.d.R. von der/dem zuständigen Pfarrer/in des betroffenen Seelsorgebezirks oder nach Abwägung von der Pfarramtsleitung, in angemessener und geeigneter Form darüber informiert, dass Verständnis für die Entscheidung besteht und diese selbstverständlich akzeptiert werde. Zugleich wird mitgeteilt, dass die Türen zurück offenstehen. In der Regel wird auch ein Gesprächsangebot zur Seelsorge unterbreitet.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, erhalten von dem/der für den Seelsorgebezirk zuständigen Pfarrer/in oder im Einzelfall durch die Pfarramtsleitung eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass dem (Verdachts-)Fall nun entsprechend Punkt 4 dieses Konzeptes nachgegangen wird.

## 3. Rehabilitierung zu Unrecht Beschuldigter

Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

- Äußerungen und/oder Beobachtungen können falsch interpretiert werden. Solche **Fehlinterpretationen** werden aus dem Interventionsteam heraus schnellstmöglich transparent und unmissverständlich aufgeklärt. In der Regel wird dazu durch die/den für den betroffenen Seelsorgebezirk zuständige/n Pfarrer/in oder im Einzelfall durch die Pfarramtsleitung mit den Beteiligten ein Gespräch geführt. Je nach Fallkonstellation wird innerhalb betroffener Gruppen, Familien oder auch darüber hinaus informiert. Die Rehabilitationsstrategie wird innerhalb des Interventionsteams abgestimmt. Eine Weiterverbreitung von durch die Fehlinterpretation möglicherweise kursierenden Falschinformationen ist möglichst zu unterbinden:
  - Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
  - Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.
  
- Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person **falsch beschuldigt**, weil sie der oder dem Beschuldigten schaden wollte.
  - Ist die Person minderjährig, die falsch beschuldigt hat, besteht die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind oder der/dem Ju-

gendlichen, ggf. unter Beteiligung der Sorgeberechtigten zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln.

- Handelt es sich um falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

Im Falle der vorsätzlichen Falschbeschuldigung erfolgt in der Regel, veranlasst durch das Interventionsteam/die Pfarramtsleitung:

- Sensibilisierung *aller* Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und das Ev.-Luth Alesius-Kirchspiel Leipzig bzw. einer seiner Gemeinden.
- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes, ggf. unter Beteiligung der/des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbezirks.
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz. Ggf. Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Person das wünscht.
- Erkennen der Motivlage und des dahinterliegenden Bedürfnisses des/der Beteiligten, der/die die Falschbeschuldigung erhoben haben. Im Ergebnis, je nach Motivlage ggf. weiterführende Hilfestellung
- Prüfung strafrechtlicher Konsequenzen.

Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil etwa Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen. Die Rehabilitierungsstrategie wird im Interventionsteam abgestimmt und soll sich in diesen Fällen an den unter Punkt 5.2 und 5.3 benannten Strategien und Maßnahmen ausrichten.

## **Anlage 1** Bestätigung – Erweitertes Führungszeugnis

### **Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses**

Bestätigung für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Folgende Person wird zur Ausübung einer Tätigkeit bei dem o. g. kirchlichen Träger aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen:

Name:

Vorname:

geboren am:

in:

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. kirchliche Träger verpflichtet ist, die persönliche Eignung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG zu überprüfen. Die Verpflichtung beruht auf dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 210) i.V.m. der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270, Berichtigung ABl. EKD 2020 S. 25). Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 BZRG vorliegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung des erweiterten Führungszeugnisses an den Antragsteller.

- Es wird Gebührenbefreiung beantragt, weil das Führungszeugnis benötigt wird:
  - zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine kirchliche Einrichtung,
  - im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines Freiwilligendienstes oder sonstigen Dienstes gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d EStG.

Leipzig, den

Pfr. Dr. Christian Wedow

*Vertreter des Trägers*

## Anlage 2      Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.

2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.

3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.

4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.

5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.

6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.

7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind

mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.

9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.

10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

**Name                      Vorname                      Geburtsdatum                      Datum                      Unterschrift**



## **Anlage 3**

## **Beschwerdebogen**

An:

o (Beschwerdeverantwortliche/Beschwerdeverantwortlicher)

o

Ev.-Luth. Alesius-Kirchspiel Leipzig

Riesaer Straße 31

04328 Leipzig

### **Beschwerde / Mitteilung**

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Beschwerdebeauftragte/-beauftragter, Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):
- Ich möchte:

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

Anlage 4: Handlungsleitfaden EVLKS

# Handlungsleitfäden

Die folgenden Handlungsleitfäden beziehen sich auf Kapitel 6 im Rahmenschutzkonzept der EVLKS.

Je nach Art der betroffenen Personen, der Art der Gewalt und der Verdachtspersonen gilt es zu entscheiden, welcher Handlungsleitfaden anzuwenden ist:

## Betroffene Person

## Art der Gewalt

Minderjährige Person

alle Formen von Gewalt (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)

→ es gilt der **Handlungsleitfaden des jeweiligen Landkreises** sowohl im Verdachtsfall (ich vermute etwas, habe etwas wahrgenommen) als auch im Mitteilungsfall (jemand hat sich mir anvertraut). Weitere Hinweise siehe [Kapitel 4](#).

Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende

→ **zusätzlich:** 1. [Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende](#)

Gewalt unter Kinder / Jugendlichen

→ 2. [Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung UNTER KINDERN/ JUGENDLICHEN \(Peer-gewalt\)](#)

Erwachsene Person

Alle Formen von Gewalt

→ 3. [Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen](#)

# 1 Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende

Wer?

Person, die etwas vermutet

Meldestelle

Leitung

Was?

Verdachtsmomente wahrnehmen

Persönliche Dokumentation

ggf. Beratung durch Ansprechstelle oder externer Beratungsstelle

Meldung an Meldestelle

Information der Leitung

Fallklärung mit InSoFa (und ggf. meldender Person, wenn sie nicht anonym bleiben will) – siehe Handlungsleitfaden des Landkreises

Vermutung hat sich nicht bestätigt → Leitung: Rehabilitation

Bei begründetem Verdacht

Leitung

Gespräch mit den Sorgeberechtigten (des Kindes/Jugendlichen)

Einberufung des Interventionsteams (siehe Rahmenschutzkonzept S. 12)  
Kommunikation nur durch für den Träger zuständige und geschulte Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Leitung

Interventionsteam

Aufgaben siehe Rahmenschutzkonzept Seite 13

Leitung

Verdacht hat sich bestätigt

Verdacht hat sich nicht bestätigt → Rehabilitation der/ des Mitarbeitenden

Meldung an das zuständige Jugendamt

Prüfung und Umsetzung dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden

Standardisierte Meldung über den Verlauf und Abschluss des Falles

Meldestelle

Meldende Person wird informiert.



## 2 Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung UNTER KINDERN/ JUGENDLICHEN (Peergewalt)

Wer?

Person, die etwas vermutet

Was?

Verdachtsmomente wahrnehmen

Dokumentation

Information an (Pädagogische) Leitung und ggf. Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragten

Leitung

Mitarbeitendenteam informieren und beraten & Vertrauensperson für das Kind/ Jugendlichen bestimmen

Gespräch durch Vertrauensperson mit dem Kind/ Jugendlichen

Beratung mit externen Fachkräften/ InsoFa

Gespräch mit dem beschuldigten Kind/ Jugendlichen

Bei begründetem Verdacht

Leitung

Gespräch mit den Eltern (der Kinder/ Jugendlichen)

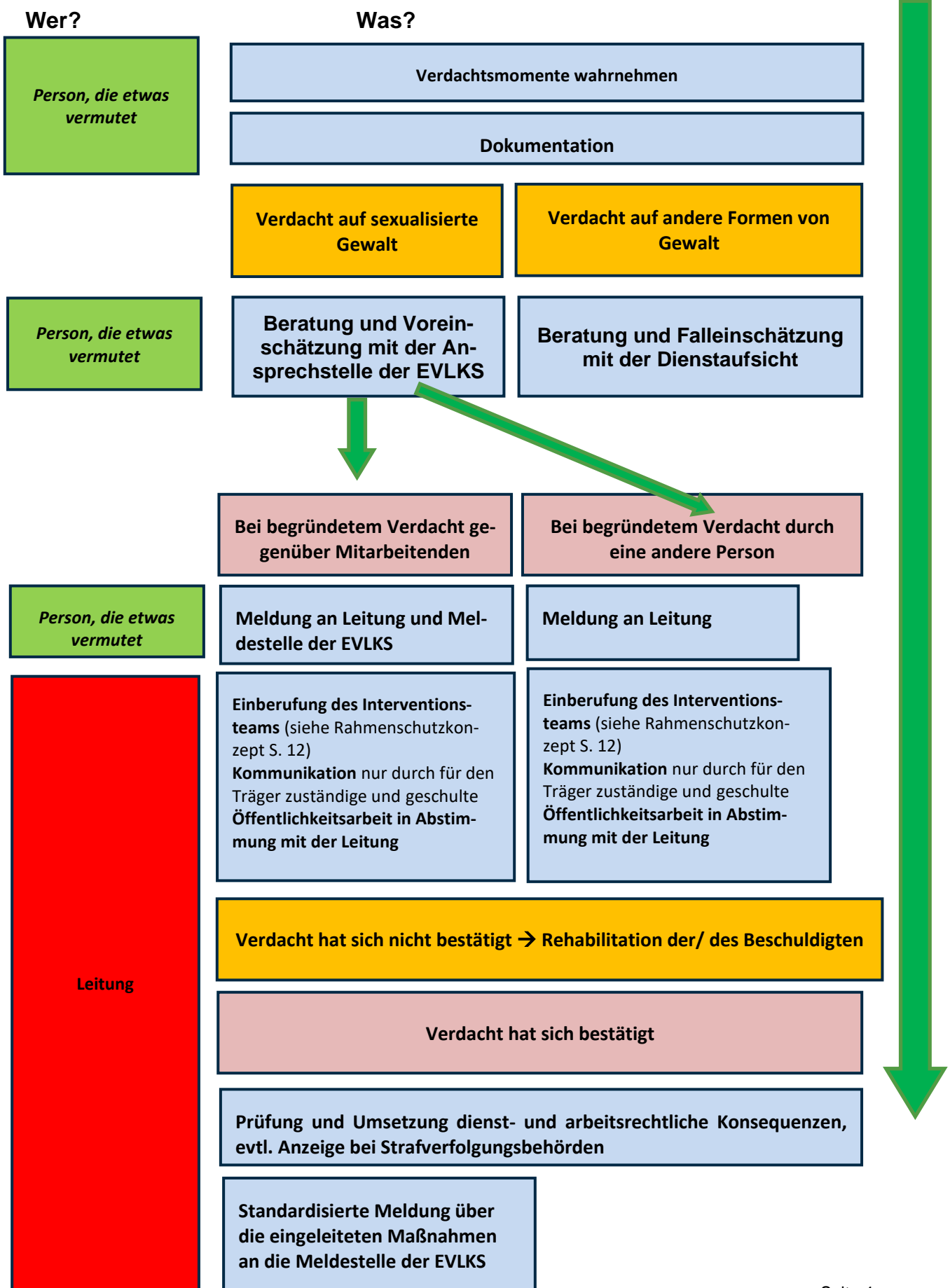
Anzeige beim Jugendamt (2-fache Gefährdung des Kindeswohls)  
Information an die Leitung  
Kommunikation nur durch für den Träger zuständige und geschulte Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Leitung

Mögliche Konsequenzen:

- Hilfe-Angebote für das betroffene Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen / die betroffene Jugendliche
- Evtl. verpflichtende Hilfeangebote für das gefährdende Kind bzw. den gefährdenden Jugendlichen / die gefährdende Jugendliche
- Evtl. Hausverweis gegenüber dem Täter / der Täterin
- Bei sexualisierter Peergewalt standardisierte Information an die Meldestelle



### 3 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen



## 4 Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Inhaltsverzeichnis:

- 4. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung
- 4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung
- 4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Es besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. Landkreises hinzugezogen werden. Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind bei den Jugendämtern der Landkreise zu erfahren. In der Regel haben Landkreise Beauftragte für Kinderschutz, die über Hilfsangebote informieren können.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden.

**Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!**

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten. Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

### 4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

**Hilfreiche Schritte:**

- Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des / der Jugendlichen nicht den Kopf zu verlieren. Betroffene brauchen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: „Was nehme ich wahr?“



- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und für sich dokumentieren.
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten (Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts des Opfers {wortwörtlich}, Datum, Uhrzeit enthalten).
- Beweissicherung ermöglichen (z.B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Das bedeutet im konkreten Fall: sich möglichst bald im Team oder bei anderen Kolleginnen und Kollegen vertrauensvoll Rat holen (Teamberatung). Haben andere ähnlich Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weiter zu belasten? Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich. Achtung: Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, ist das Team (und damit ggf. der/die Verdächtige) **nicht** einzubeziehen! Dann Beratung von außen und/oder durch die nächst höhere Leitungsstelle suchen.
- Für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen da sein und ein Gespräch anbieten. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der/dem Geschädigten abstimmen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Wenn im Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist nach Information des / der Dienstvorgesetzten die Unterstützung von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa) zu suchen, die mit diesem Problemfeld betraut ist.
- Wird in einer Besprechung mit der InsoFa eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige beim Jugendamt erfolgen. Die Meldung muss durch die Leitung vorgenommen werden.
- Die Sorgeberechtigten sowie das Kind bzw. die / der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.
- Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich.

#### **Auf keinen Fall tun:**

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden
- sofort die Familie informieren,
- den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren,
- unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr)

Zunächst ist es wichtig, in enger Abstimmung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderer externer Fachberatung zu klären, was das Beste für das betroffene Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen ist. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.

Sollte man mit einer Behörde Kontakt aufnehmen wollen, ist eine anonymisierte Form der Fallschilderung möglich (z. B. ohne Namensnennung der Betroffenen oder mit Nennung eines falschen Namens). Die dokumentierten Anhaltspunkte helfen, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es ist zum Beispiel bei einer möglichen Anzeige notwendig, Erzählungen des Opfers zeitlich genau wiedergeben zu können. Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts des Opfers, Datum, Uhrzeit und Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden enthalten.

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende der Landeskirche besteht eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

## 4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dieser Person so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

### Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Eigene Gefühle klären.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen zuhören, Glauben schenken und die Äußerungen ernst nehmen.
- Nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann, z. B. niemanden etwas davon zu erzählen. Es ist besser zu sagen: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen. Alle weiteren Schritte sind mit der/dem Betroffenen abzustimmen.
- Der / betroffenen Person versichern, dass sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen anbieten, jederzeit wieder ins Gespräch zu kommen. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Nicht versuchen, das Erzählte herunterzuspielen (bagatellisieren: z. B. „ist doch nicht so schlimm“) oder aufzubauschen.
- Einfach zuhören und versuchen zu verstehen, ohne zu werten. Es zählt nicht, wie es einem persönlich in der Situation ginge, sondern wie es der betroffenen Person geht.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen vermitteln, dass man das Erzählte aushält. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie große Bestürzung, Angst, Panik oder

übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, den Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.

### **Nach dem Gespräch:**

- Das Gespräch vertraulich behandeln.
- Keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder der/des Jugendlichen hinweg treffen, sondern das weitere Vorgehen mit ihm / ihr abstimmen.
- Aussagen und Situationen dokumentieren, dabei aber eigene Interpretationen vermeiden.
- Beweissicherung ermöglichen (z.B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Nichts im Alleingang unternehmen, sondern Kontakt zu Kolleginnen / Kollegen oder einer Vertrauensperson aufnehmen. Achtung: Stehen Mitarbeitende unter Verdacht, dann nicht Kolleginnen / Kollegen kontaktieren, sondern Beratung von außen und bei der nächst höheren Leitungsstelle suchen.
- Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende besteht eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.
- Das weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts- und entwicklungsbedingt und bedarf einer fachlichen Begleitung. Bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Fachberatungsstelle müssen Beobachtungen und Eindrücke geschildert werden und man kann sich für den konkreten Fall beraten lassen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

### **Auf keinen Fall:**

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden.
- Sofort die Eltern gegen den Willen des Kindes bzw. der / des Jugendlichen informieren.
- Die mutmaßliche Täterin/den mutmaßlichen Täter informieren.
- Ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlicher Täterin / mutmaßlichem Täter initiieren.
- unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr)

Ein zu schnelles Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann unter Umständen viel Schaden anrichten. Eine schnelle und schlecht vorbereitete Intervention oder unangemessene Nachfragen können das selbst errichtete Schutzgebäude der betroffenen Person zum Einsturz bringen und weitere Beeinträchtigungen für diese bedeuten. Andererseits haben Täterinnen und Täter die Gelegenheit, Beweise und Aufzeichnungen zu vernichten. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist daher eine grundsätzliche Notwendigkeit. **Hilfreiche Interventionen brauchen eine gewisse Vorbereitungszeit, in der die**

**Gefährdungssituation weiterbesteht. Dies auszuhalten und trotzdem achtsam im Sinne der betroffenen Person zu handeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.**

#### **4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams**

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person – angesprochen werden. Die Leitung muss entscheiden, inwieweit dienstrechtliche Sanktionen und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen ergriffen werden müssen.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende berät die Ansprechstelle der EVLKS. Es gilt die Meldepflicht an die Meldestelle der EVLKS.

##### **Hilfreiche Schritte:**

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: Was nehme ich wahr?“
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten.
- Anonyme Beratung z.B. über das Hilfe-Telefon suchen, ohne den Verdacht öffentlich zu machen.
- Überlegen, wo Unterstützung und professionelle Hilfe geholt werden kann.
- Gespräch mit Dienstvorgesetzten suchen, ggf. unterstützt durch den Fachdienst, dabei Verdachtsmomente benennen und das weitere Vorgehen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

##### **Auf keinen Fall:**

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden.
- Den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren,
- unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr)

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten.

Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.